

Satzung

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Freunde der Henry-Dunant-Schule Nürnberg“.
2. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Er führt nach Eintragung in das Vereinsregister den Namenszusatz „eingetragener Verein“ in der abgekürzten Form „e.V.“.
3. Der Verein hat seinen Sitz in Nürnberg.

§ 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung und Bildung an der Grundschule Henry-Dunant-Schule Nürnberg.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung sozialer, kultureller und bildender Maßnahmen der Schule.

Er kann Hilfsmaßnahmen und Programme für sozial benachteiligte Schüler anregen und unterstützen oder solche Maßnahmen im Rahmen seiner finanziellen und organisatorischen Möglichkeiten selbst durchführen und dient der Schulentwicklung.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Eintritt der Mitglieder

1. Mitglieder des Vereins können alle natürliche Personen und juristische Personen werden, welche die Vereinszwecke anerkennen.
Ordentliche Mitglieder können nur volljährige natürliche Personen sein.
2. Die Mitgliedschaft entsteht durch Eintritt in den Verein.
3. Die Beitrittserklärung muss in schriftlicher Form erfolgen.
4. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Eine Begründung der Entscheidung ist nicht erforderlich.
5. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

§ 4 Austritt der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind zum Austritt aus dem Verein berechtigt.
2. Der Austritt ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Wochen nur zum Schluss eines Kalenderjahres zulässig.
3. Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich zu erklären. Zur Einhaltung der Kündigungsfrist (Absatz 2) ist rechtzeitiger Zugang der Austrittserklärung an ein Mitglied des Vorstands erforderlich.

§ 5 Ausschluss der Mitglieder

Die Mitgliedschaft endet außerdem durch Ausschluss, den der Vorstand erklären kann, wenn sich eine Mitgliedschaft nicht mehr mit dem satzungsgemäßen Zweck des Vereins vereinbaren lässt.

§ 6 Streichung der Mitgliedschaft

1. Ein Mitglied scheidet außerdem mit Streichung der Mitgliedschaft aus dem Verein aus.
2. Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt, wenn das Mitglied mit einem Jahresbeitrag im Rückstand ist, und diesen Betrag auch nach schriftlicher Mahnung durch den Vorstand nicht innerhalb von 3 Monaten von der Absendung der Mahnung an voll entrichtet. Die Mahnung erfolgt an die letzte dem Verein bekannte Anschrift des Mitglieds.
3. In der Mahnung muss auf die bevorstehende Streichung der Mitgliedschaft hingewiesen werden.
4. Die Mahnung ist auch wirksam, wenn die Sendung als unzustellbar zurückkommt.
5. Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt durch Beschluss des Vorstands, der dem betroffenen Mitglied schriftlich mitgeteilt wird.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder sind nach Maßgabe der Satzung berechtigt, Anträge an die Organe des Vereins zu richten, Vorschläge im Sinne des § 2 zu unterbreiten und haben das Recht, an den Mitgliederversammlungen des Vereins teilzunehmen.
2. Alle ordentlichen Mitglieder sind nach Maßgabe der Satzung wahl- und stimmberechtigt. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme, die nur persönlich abgegeben werden kann.
3. Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung und satzungsgemäße Entscheidungen zu befolgen und Mitgliedsbeiträge fristgerecht zu entrichten.

§ 8 Mitgliedsbeitrag

1. Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu leisten.
2. Seine Höhe bestimmt die Mitgliederversammlung durch einfachen Mehrheitsbeschluss.
3. Der Beitrag ist jährlich im Voraus zu zahlen.
4. Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.

§ 9 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. der Vorstand und
2. die Mitgliederversammlung.

§ 10 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem 1. und dem 2. Vorsitzenden, dem Kassier und bis zu vier Beisitzern. Diesem Vorstand obliegt die Führung der Geschäfte des Vereins. Er entscheidet mit einfacher Mehrheit seiner Mitglieder.
2. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus den beiden Vorsitzenden und dem Kassier. Jeder vertritt den Verein alleine.
3. Der Vorstand wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren bestellt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstands im Amt.
4. Das Amt eines Mitglieds des Vorstands endet mit seinem Ausscheiden aus dem Verein.

5. Sofern während der laufenden Amtsperiode ein Mitglied des Vorstandes nach § 26 BGB ausscheidet, bestimmt der Vorstand ein Mitglied des Vereins zur kommissarischen Weiterführung der Geschäfte bis zur nächsten Wahl.
6. Der Vorstand nach § 26 BGB ist zu redaktionellen Änderungen der Satzung und Änderungen, die auf Grund Beanstandungen des Registergerichts oder zur Erlangung der Gemeinnützigkeit erforderlich sind, ermächtigt.
7. Vorstandssitzungen sind nach Bedarf durch den 1. Vorsitzenden einzuberufen, jedoch mindestens einmal jährlich durchzuführen.

§ 11 Mitgliederversammlung

Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:

- a) Wahl des Vorstandes
- b) Entgegennahme des Geschäftsberichts
- c) Entgegennahme des Kassenberichts
- d) Entlastung des Vorstandes
- e) Beschlussfassung über Satzungsänderung
- f) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
- g) Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge
- h) Wahl von zwei Kassenprüfern

§ 12 Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist mindestens jährlich einmal einzuberufen.
2. Auf Antrag von 1/3 der ordentlichen Mitglieder ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.
3. Anträge müssen schriftlich, spätestens eine Woche vor der Versammlung eingereicht werden.
4. Die Gründungsversammlung gilt als 1. ordentliche Mitgliederversammlung.

§ 13 Form der Einberufung

1. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich, per E-Mail oder durch Veröffentlichung auf der Homepage des Fördervereins (<http://www.foerderverein-dunantschule.de>) unter Einhaltung einer Frist von 3 Wochen einzuberufen.
2. Die Einladung zu der Versammlung muss den Gegenstand der Beschlussfassung (die Tagesordnung) bezeichnen.
3. Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung der Einladung an die letzte bekannte Mitgliederanschrift bzw. der Veröffentlichung auf der Homepage.

§ 14 Beschlussfähigkeit

Jede ordnungsgemäß berufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

§ 15 Beschlussfassung

1. Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag von mindestens drei der Anwesenden ist schriftlich und geheim abzustimmen.
2. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder.
3. Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder erforderlich. Eine Satzungsänderung kann vom Vorstand oder einer 2/3-Mehrheit der ordentlichen Mitglieder beantragt werden.

4. Zur Änderung des Zwecks des Vereins ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich; die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich erfolgen.
5. Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Viertel der erschienenen Mitglieder in der eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung erforderlich.
6. Stimmenthaltungen zählen für die Berechnung der Mehrheit bei Abstimmungen als nicht abgegebene Stimmen.

§ 16 Beurkundung der Versammlungsbeschlüsse

1. Über die in der Versammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen.
2. Die Niederschrift ist von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben. Wenn mehrere Versammlungsleiter tätig waren, unterzeichnet der letzte Versammlungsleiter die ganze Niederschrift.
3. Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen.

§ 17 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann auch vom Vorstand beantragt werden.
2. Der Verein wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst.
3. Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand.
4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Henry-Dunant-Schule in Nürnberg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Nürnberg, den 11. März 2013

Geändert am 30. April 2013 nach den Vorgaben des Finanzamtes zur Erreichung der Gemeinnützigkeit